

21. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1951.

276/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f o i f o r , Dr. K o p f und Genossen
an den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau,
betreffend die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen.

--.--

Die Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen (Ausstellung eines Führerscheines) ist nach § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1946, BGBl. Nr. 83/1947, an die Voraussetzung geknüpft, dass der Bewerber zur Führung von Kraftfahrzeugen fachlich befähigt und geeignet ist. Über die Eignung entscheidet die Behörde auf Grund von Erhebungen über die persönliche Verlässlichkeit. Die erwähnte Gesetzesstelle führt sodann als Beispiel für Personen, die mangels persönlicher Verlässlichkeit nicht geeignet sind, u. a. Personen an, die der geflissentlichen Förderung staats- oder regierungsfeindlicher Bestrebungen durch gerichtliches Urteil oder durch ein Verwaltungsstrafurteil überwiesen sind.

Diese aus dem Kraftfahrzeuggesetz 1937 wörtlich übernommene Fassung atmet noch ganz den absoluten Polizeigeist seiner Entstehungszeit. Dem Kraftfahrzeuggesetz 1929 war eine gleichartige Bestimmung fremd. Es ist nicht einzusehen, was politische Delikte mit der persönlichen Eignung zur Führung von Kraftfahrzeugen zu tun haben. Hatte doch schon die von Geistes der Toleranz getragene Strafgesetznovelle von 15. 11. 1867, RGBl. Nr. 131, den Grundsatz aufgestellt, dass die nachteiligen Folgen, welche mit strafrechtlichen Erkenntnissen schon aus dem Strafgesetze oder kraft anderer gesetzlicher Vorschriften verbunden sind, bei politischen Verbrechen für die Zukunft gar nicht mehr eintreten haben. Es wäre daher an der Zeit, diesen allgemeinen Grundsatz auch in Kraftfahrzeuggesetz wieder Eingang zu verschaffen und die Verurteilung wegen politischer Delikte aus der beispielsweise Aufzählung mangelnder persönlicher Verlässlichkeit bei der beabsichtigten Novellierung des Kraftfahrzeuggesetzes zu streichen.

Die Praxis der Sicherheitsbehörden, die zur Handhabung des Kraftfahrzeuggesetzes berufen sind, geht aber den gegenteiligen Weg. Sie weist Ansuchen um Ausstellung eines Führerscheines vielfach schon ^{dann} ab, wenn der Bewerber der Gruppe der sogenannten "belasteten Personen" angehört, regelmässig aber bei belasteten Personen, die wegen eines

22. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30. Mai 1951.

durch das VG. oder KVG. in nacheinander konstruierten und dekretierten Verbrechen verurteilt worden sind, obwohl es sich fast durchwegs um politische Delikte und zum Grossteil um reine Formdelikte handelt, bei denen eine persönliche Schuld und verwerfliche Gesinnung oder Handlung überhaupt fehlt. Die erwähnten Unrechtsgesetze gingen ja bekanntlich von den Ungedanken einer Kollektivschuld aus, den der Nationalrat in nacheinander selbst verworfen hat.

Will man daher endlich unter die Vergangenheit einen Schlussstrich ziehen und die so oft verheissene Befriedung verwirklichen, so ergibt sich daraus die zwingende Notwendigkeit, für die Gegenwart sogleich die Behördenpraxis und für die Zukunft auch das Gesetz zu ändern.

Dazu führen auch noch folgende Erwägungen: Der Führerschein wird von "belasteten Personen" in der Regel zur Ausübung eines erlernten Berufes dringend benötigt. Ein gelernter Kraftfahrmechaniker z.B. kann ohne Führerschein seinen Beruf kaum ausüben; unerlässlich ist der Führerschein für einen Kraftdroschenunternehmer, der das Gewerbe persönlich ausübt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis von 13.6.1950, Zl. 1325/49, sehr richtig ausgesprochen, dass die Verlässlichkeit im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes durch eine Verurteilung nach den §§ 10 und 11 des Verbotsgesetzes noch nicht verloren geht. Er hat in diesem Erkenntnis darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber an eine Verurteilung nach den §§ 10 und 11 VG., welche den Verurteilten nach § 17 Abs. 1 lit. f zum Belasteten macht, nur die Sühnfolge knüpft, dass der Belastete grundsätzlich von der Führung eines Betriebes ausgeschlossen ist, in dem mindestens 1 Dienstnehmer beschäftigt ist (§ 18 lit. d VG. 1947). Der Verwaltungsgerichtshof kommt so zu dem Ergebnis, dass der verurteilte Belastete einen Kleinbetrieb führen darf, sofern es sich nicht um die in § 18 lit. e und f genannten Berufe handelt.

Daraus folgt aber, dass auch die Ausstellung eines Führerscheines zur Ausübung eines nicht ausdrücklich untersagten Berufes einem Belasteten nicht verweigern darf, denn der Sühnekatalog des Nationalsozialistengesetzes ist ein erschöpfender und darf durch die einfache Gesetzgebung und die Gesetzesanwendung ohne Verfassungsverletzung nicht erweitert werden.

23.Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

30.Mai 1951.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die

A n f r a g e :

Ist der Herr Minister bereit:

1.) die ihm unterstehenden Behörden anzuweisen, dass die Ausstellung eines Führerscheines aus dem Grunde, dass der Bewerber zur Gruppe der belasteten Personen (§ 17 Abs.2 VG.1947) gehört, nicht verweigert werden darf, und zwar auch dann nicht, wenn die Einstufung in die Gruppe der Belasteten die Folge einer rechtskräftigen Verurteilung (§ 17 Abs. 2 lit. f VG.) ist;

2.) dafür zu sorgen, dass § 9 Abs. 2 des Kraftfahrgesetzes 1946 durch eine Novellierung mit dem Grundgedanken der Strafgesetznovelle von 15.11.1867 und mit den unter 1 ausgeführten Grundgedanken in Einklang gebracht, d.h. die Verurteilung wegen eines politischen Deliktos aus der erwähnten Gesetzesstelle gestrichen wird?

-.--.-.-.-